

**Zeitschrift:** Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau  
**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau  
**Band:** 67 (1955)

**Artikel:** Lenzburg im Mittelalter und im 16. Jahrhundert : ein Beitrag zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Kleinstädte  
**Autor:** Siegrist, Jean Jacques  
**Kapitel:** 2: Die Stadtgründung  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-63891>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Zweites Kapitel: Die Stadtgründung

### I. Die Gründung der städtischen Marktsiedlung<sup>1</sup>

Die Entstehung des «städtischen Marktes» Lenzburg steht in engstem Zusammenhang mit der großen Welle der Städtegründungen nördlich der Alpen im 12. und 13. Jahrhundert. Städtegründer waren die meisten bedeutenden Geschlechter des Hochadels, deren Existenz wenigstens ins 13. Jahrhundert hinein reichte; im schweizerischen Mittelland waren die Herzoge von Zähringen als Begründer städtischen Lebens führend, nachgeahmt von den Grafen von Kiburg, von Froburg u. a., in geringerem Maß von den Grafen von Habsburg. Die Wurzeln der im Mittelalter zu einer gewissen Bedeutung, in seltenen Fällen gar zu politischer Macht gelangenden Städte sind fast durchwegs im 12. Jahrhundert zu suchen. In das 13. Jahrhundert, besonders in dessen erste Hälfte, fällt dagegen die Entstehung der zahlreichen, zum Teil wenig lebensfähigen Klein- und Zwergstädte, die besonders in der weiteren Umgebung von Lenzburg verhältnismäßig dicht zu liegen kamen.

Wie wir schon oben gesehen haben, erstreckte sich seit der lenzburgisch-badischen (1172) und der zähringischen Erbschaft (1218) das Eigengut der Grafen von Kiburg vom Bodensee bis an die Saane. Als letztes Glied wurde diesen Besitzungen vor 1223 als Lehen von den Erben Ottos von Burgund die Lenzburg mit den dazu gehörenden Eigengütern und Ministerialen angefügt. Dieses neue, 1254 in volles kiburgisches Eigentum übergehende «Amt Lenzburg»<sup>2</sup> bildete ein wertvolles Bindeglied zwischen den kiburgischen Allodien in Kleinburgund und den östlich der Reuß liegenden Stammgütern, besaß jedoch – im Norden, Osten und Süden von habsburgischen, im Westen von froburgischen Besitzungen eingeengt – nur an der Reuß Kontakt mit dem kiburgischen Amt Baden. Es ist daher nicht verwunderlich, daß sich die Kiburger in diesem zum Teil isolierten Amt schon in den 1230er Jahren die Verbindung zu ihren östlichen Landen mit der städtischen Brücken- und Marktsiedlung Mellingen zu sichern suchten<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. dazu Ammann, Kleinstadt; derselbe, *Die Froburger und ihre Städtegründungen* (Festschrift H. Nabholz).

<sup>2</sup> Siehe drittes Kapitel, III/1.

<sup>3</sup> Vgl. H. ROHR, *Die Stadt Mellingen im Mittelalter* in *Argovia* 59.

Um die gleiche Zeit ist im Süden des Amtes das Städtchen Richensee (1237)<sup>4</sup>, etwas später im Nordwesten, als den Verkehr über die Aare sicherstellende Markt- und Brückenkopfsiedlung, Aarau<sup>5</sup>, die bedeutendste kiburgische Städtegründung im Aargau, entstanden. Auch die im Zentrum der Nordhälfte des Amtes gelegene, an einen bäuerlichen Marktflecken anknüpfende städtische Marktsiedlung Lenzburg muß in den 1230er Jahren gegründet worden sein. Diese vier Kleinstädte sind alle im Verlauf der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, als die Kiburger bloß Lehensinhaber und noch nicht Eigentümer dieser Gebiete waren, und alle in Anlehnung an eine bereits existierende Burg entstanden<sup>6</sup>. Selbstverständlich sind durch diese kiburgischen Städtegründungen keine «freien» Städte ins Leben gerufen worden, dieses städtischen Märkte blieben alle als landesherrliche «Eigenstädte» fest in der Hand des Gründergeschlechts und seiner Rechtsnachfolger.

Wenden wir uns nach dieser Einleitung ganz Lenzburg zu. – Die «vollkommene» mittelalterliche Stadt war Sitz eines Marktes und beherbergte eine überdurchschnittliche Zahl von Gewerbetreibenden, sie besaß gegenüber der Landschaft eine rechtliche Sonderstellung, die geschlossenen städtische Siedlung war mit einem Mauerring befestigt. Wesentlich waren jedoch vor allem der Markt und die städtische Siedlungsweise, wir dürfen daher auch Orte, die, wie Lenzburg, ursprünglich nicht alle Idealbedingungen erfüllten, unbedenklich zu den Städten zählen.

Es stellt sich nun die Frage, auf welche Art (planmäßige bauliche Neugründung oder Privilegierung eines Bauerndorfes), zu welchem Zeitpunkt und aus was für mutmaßlichen Gründen der städtische Markt Lenzburg entstanden ist.

Daß die Gründung Lenzburgs planmäßig erfolgt sein muß, beweisen der geometrisch-straftige, «künstliche» Stadtgrundriß, der einheitliche Hofstättenzins von 6  $\text{Œ}$  pro Hofstatt, der auf ein einheitliches Hofstättenmaß schließen läßt, und das mit einer geraden Linie, augenscheinlich durch einen Willensakt, vom übrigen Herrschafts- und Burgbezirk getrennte Bürgerziel, das eigentliche «Stadtterritorium»<sup>7</sup>.

<sup>4</sup> Vgl. *Die Möglichkeiten des Spätens in der mittelalterlichen Städteforschung der Schweiz* III: R. BOSCH, *Richensee* in ZSG 23, 1943.

<sup>5</sup> Vgl. Merz, Aarau.

<sup>6</sup> Mellingen: Iberg; Lenzburg: Feste Lenzburg; Richensee: Turm Richensee; Aarau: Turm Rore.

<sup>7</sup> Zur Topographie der Stadt siehe gleiches Kapitel, III/1.

Über den Zeitpunkt der Marktgründung besitzen wir keine Zeugnisse. 1241 wird im Gefolge der Grafen von Kiburg mit «Burchardus causidicus in Lenzburch» vermutlich der erste vom Stadtherrn gesetzte Vorsitzende des städtischen Niedergerichts genannt. Im Kiburger Urbar von 1250/56 erscheint erstmals der Markt (in foro). 1263 tritt ein Kaufmann oder Unternehmer von Lenzburg (C. institor de Lenzeburc) auf und zeugt indirekt für eine Marktsiedlung<sup>8</sup>. Lenzburg ist zweifellos als landesherrlicher städtischer Markt vor 1241 entstanden. Nähere Berichte über den Gründungsakt dürfen wir gar nicht erwarten, da der Grund und Boden der entstehenden Marktsiedlung im Lehenbesitz des Gründergeschlechts war. Wir gehen jedoch kaum fehl, wenn wir annehmen, daß Lenzburg um die gleiche Zeit wie Richensee entstanden ist. Dank der erstmals richtigen Interpretation einer Beromünsterer Urkunde durch HECTOR AMMANN wissen wir aber, daß das Städtchen (munitium) Richensee 1237 durch Graf Hartmann (IV.) von Kiburg zum Teil auf Boden des Stiftes Beromünster erbaut worden ist<sup>9</sup>.

Eine ganze Reihe von Voraussetzungen geographischer, wirtschaftlicher, politischer und militärischer Art spielten bei der Gründung einer städtischen Siedlung eine mehr oder weniger wichtige Rolle<sup>10</sup>. – Wie wir unten zeigen werden<sup>11</sup>, konnten sich die Bürger Lenzburgs bis weit ins 16. Jahrhundert hinein mit ihrer Getreide- und Fleischproduktion selbst ernähren, waren folglich nicht auf die Zufuhr von der Landschaft angewiesen. Der Lenzburger Wochenmarkt dürfte daher seit jeher mit Stapelwaren, vor allem mit Getreide befahren worden sein, das von Händlern aufgekauft und in größere Bevölkerungszentren oder kornarme Gebiete weitertransportiert wurde. Anlässlich ihres Marktbesuches werden

<sup>8</sup> Font. Rer. Bern. 2, Nr. 209, Nr. 538. HU II/1, 4 (zur Datierung vgl. RENNEFAHRT, in *Das Amt Thun* I, 208 Anm. 7).

<sup>9</sup> UBB I, Nr. 41. Vgl. dazu oben Anmerkung 4 (R. BOSCH, *Richensee*). Der Gemeindebann des vornehmlich Beromünster gehörenden Ermensee scheint ursprünglich bis an den Baldeggersee gereicht zu haben. Mit der Urkunde von 1237 wurde nun der Beromünster zustehende Grund und Boden im südlichsten, zwischen dem heutigen Erlosenwald und den Hügeln westlich von Hitzkirch – «infra quercetum (Eichwald) et colles domui Theotonice attinente» (die dem Deutschritterhaus Hitzkirch gehörenden Hügel) – sich ausbreitende Streifen des Ermenseer Gemeindebannes gegen Entschädigung vom Stift als Richenseer «Stadtbann» an die Kiburger abgetreten.

<sup>10</sup> Vgl. H. STRAHM, *Zur Verfassungstopographie der mittelalterlichen Stadt* in ZSG 30, 1950, 372 ff.

<sup>11</sup> Siehe siebentes Kapitel, I/3.



dann die Getreide verkaufenden Bauern ihren Bedarf an Vergnügen in den Tavernen und ihren Bedarf an gewerblichen Produkten, Salz und Spezereien bei den städtischen Handwerkern und Krämern gedeckt haben. Das Einzugsgebiet des Lenzburger Marktes kann allerdings schon von Anfang an nicht sehr groß gewesen sein, saßen doch im Westen und Osten nur 8–10 km entfernt die Schwesterstädte Aarau und Mellingen, im Norden das habsburgische Brugg (11 km). Der Einfluß des habsburgischen Bremgarten reichte seit mindestens 1273 bis an den Hallwilersee<sup>12</sup>; weiter im Süden lag Richensee und im obersten Teil des Winentals machte der Marktflecken [Bero-]Münster seinen Einfluß geltend. Das Einzugsgebiet des Lenzburger Wochenmarktes dürfte sich daher schon früh bloß auf das untere See- und Aatal zwischen Hallwilersee und Aare, auf die Höhenorte zwischen See- und Winental, vielleicht noch auf das mittlere Winental erstreckt haben. Dies gibt ein bescheidenes Gebiet von 100 bis 125 km<sup>2</sup>, das noch 1558 neben den 95 lenzburgischen bloß 400 bis 500 Bauern- und Taunerfeuerstätten aufwies.

Lenzburg lag zwar abseits von schiffbaren Flüssen, aber immerhin an der großen von Süddeutschland über die Bodenseegegend und Schaffhausen durch das schweizerische Mittelland nach Genf und Lyon führenden wichtigen Handelsstraße. Kaum von Bedeutung war dagegen die bei Lenzburg kreuzende und zum Teil über die Fähre von Auenstein führende Süd-Nord-Verbindung<sup>13</sup>. Ob der Durchgangsverkehr allerdings schon in der Frühzeit der Stadt die spätere Rolle gespielt hat, ist recht ungewiß, da bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Lenzburg überhaupt kein Transitzoll erhoben wurde<sup>14</sup> und die Fernhändler anscheinend noch um 1370 häufig eine Lenzburg im Norden umfahrende ältere Route über Rapperswil wählten<sup>15</sup>.

Lenzburg war vielleicht auch als Verwaltungsmittelpunkt des Amtes gleichen Namens geplant, hat jedoch diese Stellung in habsburgischer

<sup>12</sup> Die Öffnung der Grafschaft Fahrwangen (14. Jh.) bestimmt, daß in Fahrwangen und Tennwil die Gewichte von Bremgarten Geltung haben sollen (RQ II/1, 724 Art. 16). Noch 1536 waren für den hallwilschen Schloßmüller die Marktpreise zu Bremgarten maßgebend (Hallw. A. 1536, 24. Juni; vgl. Argovia 64, 352).

<sup>13</sup> Vgl. Argovia 64, 170 (Zoll zu Fahrwangen und Tennwil).

<sup>14</sup> Bei dem seit 1290 erwähnten «Zoll» handelt es sich um den Markt- oder Pfundzoll (siehe drittes Kapitel, II).

<sup>15</sup> Vermutlich der heutige «alte Zürichweg», der von Othmarsingen durch den Lindwald führt (siehe viertes Kapitel, III/1 b).

Zeit vorerst an Aarau abtreten müssen. Erst um 1306, nach der Stadtrechtserteilung, wurde der Lenzburger Schultheiß zum Vogt des Amtes und damit die Stadt zum Verwaltungszentrum<sup>16</sup>.

Das militärische Moment dürfte bei der Gründung Lenzburgs vorerst nur eine untergeordnete Rolle gespielt haben, fehlen doch die unter den frühen Bürgern der Schwesterstädte Aarau und Mellingen anzutreffenden Ministerialen gänzlich und war doch diese Stadtsiedlung noch im 14. Jahrhundert in so ungenügendem Maß befestigt, daß sie 1375, um den heranziehenden Guglern kein Quartier zu bieten, geschlissen werden mußte. Wie der straffe Stadtgrundriß zeigt, muß jedoch eine ausreichende Befestigung schon ursprünglich geplant gewesen sein. Vor der endgültigen Errichtung guter Mauern diente die Stadtmannschaft vor allem als Auszugsmannschaft und zusätzliche Besatzung der nahen Lenzburg.

Wichtig war jedoch die neue herrschaftliche Eigenstadt als Objekt der finanziellen Ausbeutung, flossen doch dem Stadtherrn aus dieser Neugründung zwar geringe aber immerhin ständige Geldeinkünfte an Hofstättenzinsen, Marktzensen und Steuern zu<sup>17</sup>.

Die primären Gründe, die zur Entstehung unserer Kleinstadt geführt hatten, waren somit, trotz des wenig umfangreichen Hinterlandes, der Markt, vor allem der Getreidemarkt, ferner die Möglichkeit, eine stets zur Verfügung stehende Verstärkung der Burgbesatzung in nächster Nähe zu haben und Markt wie Marktbewohner als finanzielle Ausbeutungsobjekte zu nutzen. Eine geringere Rolle scheint ursprünglich der Gedanke des Verwaltungsmittelpunktes, der Festung und der Zollstelle gespielt zu haben. – So war in den 1230er Jahren neben dem in herrschaftlichem Besitz bleibenden Fronhof am Sandweg auf einem kleinen, am Fuß des Burghügels mit einer geraden March abgetrennten und zum Burgernziel gewandelten Teil des Lenzburger Herrschaftsbezirks eine kleine, nach städtischer Art erbaute und über ein gewohnheitsrechtliches Marktrecht verfügende Marktsiedlung errichtet worden, die wirtschaftlich an die Stelle des zum Verschwinden verurteilten Dorfes Oberlenz trat, d. h. der Dorfbann wurde wirtschaftlich, wenn auch nicht verfassungsrechtlich, zum Stadtbann. Im engen Bereich des Burgernziels besaß die Bürgerschaft des jungen Marktes ein eigenes Niedergericht, während der übrige Stadtbann niedergerichtlich wie bisher dem Burgherrn

<sup>16</sup> Siehe drittes Kapitel, III/2.

<sup>17</sup> Siehe drittes Kapitel, II.

unterstand, dessen Kompetenzen sich vor allem auf die in der alten Dorfsiedlung bleibenden Bauern und die Müller erstreckte. Das Dorf Oberlenz und der Fronhof haben in spärlichen Überresten die nächsten Jahrhunderte überlebt. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts lernen wir diese Relikte als die außerhalb des Burgernziels gelegenen Hofstätten an der Aa und zum Teil an der Burghalde kennen, deren Zahl jedoch bis um 1504, als ihre Bewohner in das Stadtbürgerrecht aufgenommen wurden, anscheinend ständig gesunken war<sup>18</sup>.

Da der Markt in der jungen Siedlung vorerst die Hauptrolle spielte, wird diese anfänglich folgerichtig «markt» genannt, eine Bezeichnung, die sich noch 1334 in einer Urkunde findet («ze Lentzpurg in dem marcht»)<sup>19</sup>.

Obwohl die bisherigen Ausführungen dies genügend erwiesen haben, mag zum Schluß trotzdem betont werden, daß Lenzburg nicht aus einer gräflichen Handwerker- und Dienersiedlung am Fuße des Schloßbergs hervorgegangen ist<sup>20</sup>, sondern an die Stelle eines Urmark-Hauptortes getreten ist. Dieser Ursprung steht im Gegensatz zu demjenigen anderer aargauischer Gründungsstädte, die zwar ebenfalls innerhalb der Gemarkungen alter Dörfer entstanden sind (Aarau–Suhr, Brugg–Windisch, Bremgarten–Eggenwil), bei denen aber das «Mutterdorf» als Rechts- und Wirtschaftseinheit weiter existierte und die an der Peripherie errichtete städtische Siedlung lediglich mit einem von der Dorfmark abgetrennten Bezirk (Friedkreis, Burgernziel) ausgestattet wurden. Ähnliche Entwicklungslinien wie Lenzburg zeigt Mellingen, wo sich ebenfalls der Dorfbann zum Stadtbann wandelte, aber anscheinend kein die Gerichtskompetenzen territorial einengendes Burgernziel, wie bei Lenzburg, ausgeschieden wurde<sup>21</sup>.

<sup>18</sup> Vgl. RQ I/4, 250 Nr. 40. 1504, 15. November: «... das vormals an den obbemeldten beyden orten (an der Aa und Burghalde) die zal der hüser grösser dann jetz gewäsen und ouch daselbs mer vichs dann zû diser zyt enthalten (= gehalten) sye worden ...». Es handelt sich also hier nicht um die ersten außerhalb des Burgernziels errichteten Häuser, wie etwa noch angenommen wird, sondern um die letzten Überreste des früheren Dorfes und Fronhofes.

<sup>19</sup> HU I, 158 (1306); II/1, 96 (1281). StaA 428, Fol. 57 (1334).

<sup>20</sup> Diese falsche Annahme geht auf Merz, Lenzburg, 57 Anm. 224, und AU I Lenzburg, I, zurück.

<sup>21</sup> Vgl. Merz, Aarau; Bürgisser, Bremgarten; Rohr, Mellingen.

## II. Das Stadtrecht

Zweifellos war der Markt Lenzburg mit seiner anfänglich überwiegenden Ackerbauernbevölkerung und als Rechtsnachfolger des Dorfes Oberlenz, trotz städtischer Siedlungsweise, Markt und eigenem Niedergerichtsbezirk, ursprünglich wohl noch weitgehend bäuerlich-landgemeindlich organisiert, d. h. Flurbann und Flurgerichtsbarkeit dürften im Verfassungsleben des Marktes noch eine wichtige Rolle gespielt haben. Ob die Bewohner Lenzburgs während der kiburgischen und zu Beginn der habsburgischen Herrschaftszeit schon eine eigentliche Stadtgemeinde mit eigener Verwaltung und eigenen Organen gebildet haben, wissen wir nicht, da Zeugnisse fehlen. Sicherlich hat aber der im Verlauf des 13. Jahrhunderts erfolgende Ausbau des Marktes zur eigentlichen, mehr oder weniger befestigten – zumindest mit Palisadenwall und Graben umgebenen –, eine Kapelle einschließenden Stadtsiedlung nach einer rein städtischen Ordnung gerufen. Der letzte Schritt zur Bildung einer Stadtgemeinde muß um 1306 oder kurz vorher erfolgt sein, denn in zwei Urkunden vom 22. Februar und vom 5. Mai dieses Jahres wurde Lenzburg erstmals mit «*opidum*», einem der üblichen lateinischen Namen für «Stadt», wurden seine Bewohner mit «*cives*» und «*burgenses*», d. h. «Bürger», bezeichnet<sup>1</sup>. Am 20. August gleichen Jahres verlieh der Stadtherr, Herzog Friedrich von Österreich, der neuen Stadtgemeinde – «*civium opidi in Lenzburg*» – die Freiheiten von Brugg<sup>2</sup>. Damit kam Lenzburg in den Genuß aller Rechte und Vorrechte, die diese althabsburgische Stadt bereits besaß oder in Zukunft noch erwerben würde<sup>3</sup>. – Lenzburg war auch im Rechtssinn «Stadt» geworden.

Zwei Stadtrechte haben die verfassungsrechtliche Entwicklung der althabsburgischen und kiburgischen Städte im Aargau beeinflußt: Das von Freiburg im Breisgau stammende, 1258 von Rudolf von Habsburg in einer besiegelten Abschrift Bremgarten mitgeteilte freiheitliche Zähringer Recht, dessen wichtigste Bestimmungen – Schultheißenwahl durch die Bürgerschaft u. a. – die Habsburger allerdings bald wieder unterdrückten<sup>4</sup>, und das wenig liberale Winterthurer Recht von 1264/75, das

<sup>1</sup> Hallw. A. 1306, 22. Februar. UBZ VIII, Nr. 2835.

<sup>2</sup> RQ I/4, 197 Nr. 3.

<sup>3</sup> «... quod idem opidum [Lenzburg] per omnia eisdem libertatibus, iuribus, graciis et consuetudinibus sit dotatum quibus opidum Brucca hactenus frui dinoscitur et gaudere.»

<sup>4</sup> Vgl. Bürgisser, Bremgarten, 9 ff.

von Österreich in verwässerter Form 1283 an Aarau, 1284 an Brugg, vollständig 1296 an Mellingen und vor 1298 an Baden verliehen wurde<sup>5</sup>. Das erstarkende Aarau hat jedoch zu Beginn des 14. Jahrhunderts das bessere Freiburger Recht zu rezipieren gewußt, was ebenfalls seiner stadtrechtlichen Tochterstadt Brugg und damit auch Lenzburg zugute kam. Die Abschriften und Übersetzungen des Zähringer Rechts, die diese Städte im 14. Jahrhundert anfertigen ließen, gehen zweifellos alle auf die Bremgartner Handfeste von 1258 zurück.

So wurde denn die übernommene und in einer Übersetzung aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erhaltenen Handfeste zur Grundlage des Lenzburger Verfassungs- und Rechtslebens<sup>6</sup>. Diese den Rechtsstoff in 58 Artikel gliedernde «Gesetzessammlung» diente vor allem dem Schutz des Stadt- und Marktfriedens. Trotzdem die Handfeste nicht auf dem Platz gewachsenes Recht war und auch in anderen aargauischen Städten galt, dürfte es angebracht sein, vom Inhalt der ganzen Sammlung von Rechtssätzen, besonders von den Artikeln, die nach gemeinem modernem Sprachgebrauch eher «öffentlich-rechtlichen» Charakter tragen, eine kurze Übersicht zu geben.

Ministerialen des Stadtherrn waren von der städtischen Genossenschaft ausgeschlossen, ohne Einwilligung der Bürgerschaft durften sie weder Wohnsitz in der Stadt haben noch ins Burgrecht aufgenommen werden, der Herr spreche sie denn frei<sup>7</sup>. – Bürger war jeder, der in der Stadt unbelastetes Grundeigentum im Wert von einer Mark hatte<sup>8</sup>. Es konnten somit auch Leibeigene fremder Herren mit deren Willen Stadtbürger werden, der Herr verzichtete damit allerdings auf sein Fall- und Erbrecht<sup>9</sup>. Wegziehenden, die ihre Angelegenheiten gebührend geregelt hatten, gab die Bürgerschaft von des Herrn wegen das Geleit<sup>10</sup>.

Die Bürger sollten berechtigt sein, Priester, Sigrist, Schultheiß und Weibel zu wählen<sup>11</sup>. Ihre Verpflichtung zu Kriegsdiensten für den Herrn sollte auf eine Tagreise beschränkt sein<sup>12</sup>.

<sup>5</sup> Vgl. Merz, Aarau, 8 ff.; Rohr, Mellingen, 29 ff.

<sup>6</sup> RQ I/4, 198 ff. Nr. 4.

<sup>7</sup> RQ I/4, 198 Art. 1.

<sup>8</sup> A. a. O., 204 Art. 41.

<sup>9</sup> A. a. O., 201 Art. 21, 203 Art. 32.

<sup>10</sup> A. a. O., 203/4 Art. 37.

<sup>11</sup> A. a. O., 204 Art. 38–40.

<sup>12</sup> A. a. O., 203 Art. 34.



Strafrechtliche Bestimmungen über Hausfriedensbruch, Verwundung und Totschlag, über Raufhändel zwischen Bürgern inner- und außerhalb der Stadt, über Tätlichkeiten gegen Fremde in der Stadt, über Bedrohung des Stadtfriedens durch böswillige bewaffnete Teilnahme an einem Streit, über Verleumdung von Ehefrauen, über Scheltworte, über die unbegründete Verhaftung eines Bürgers ohne Urteil<sup>13</sup> dienten vor allem der Sicherung des Stadtfriedens. Sie wurden wieder etwas eingeschränkt durch je eine Bestimmung über die Notwehr bei Hausfriedensbruch und über das private Vergeltungsrecht – dies allerdings unter Vorbehalt der Voranzeige an den Stadtrichter – gegenüber einem Fremden, der einen Bürger mißhandelt hatte und nachträglich in die Stadt kam<sup>14</sup>.

Die höchste erwähnte Buße war 10 % (Verleumdung der Ehefrau eines anderen). Die gewöhnlichen peinlichen Strafarten – Handabschlagen bei Verwundung, Enthauptung bei Totschlag, die nicht näher spezifizierte «pin und büzze der túbstal» (Diebstahl), die Strafe für ungetreue Vormünder («so ist sin lib den burgern gevallen») – lagen offenbar in den Kompetenzen des Schultheißen<sup>15</sup>. Verschärfende Strafen waren diejenigen der zusätzlichen Niederreißung des Hauses eines flüchtigen Totschlägers und der Hauszerstörung bei Heerzugsverweigerung<sup>16</sup>. Bei einer Reihe anderer Delikte – Hausfriedensbruch, vorsätzliche bewaffnete Teilnahme an einem Raufhandel, Anordnung der Festnahme eines Bürgers außerhalb der Stadt, Festnahme in der Stadt ohne Urteil – wurde als Strafe der Verlust der Huld des Stadtherrn («so hat er sins herren hulde und gnad verlorn») angedroht<sup>17</sup>. Der Huldverlust hatte zur Folge, daß dem Betroffenen eine Frist von sechs Wochen anberaumt wurde, um seine Angelegenheiten – unter Ausschluß des Verkaufs oder der Belastung seines Hauses – in Ordnung zu bringen; hatte der Betroffene in dieser Zeit die Gnade des Herrn nicht wieder erlangt, konnte dieser ihn mit seinem eigenen Haus – d. h. mit Konfiskation oder Zerstörung – strafen<sup>18</sup>.

<sup>13</sup> A. a. O., 200/1 Art. 12–15, 201 Art. 16–20 und 22–23, 203 Art. 31 und 35, 206 Art. 51 und 53.

<sup>14</sup> A. a. O., 200 Art. 10, 202 Art. 25.

<sup>15</sup> A. a. O., 200 Art. 12, 202/3 Art. 30, 205/6 Art. 50.

<sup>16</sup> A. a. O., 200 Art. 14, 203 Art. 36

<sup>17</sup> A. a. O., 200/1 Art. 15, 201 Art. 23, 201/2 Art. 24, 203 Art. 31.

<sup>18</sup> A. a. O., 203 Art. 33.



Die prozeßrechtlichen Vorschriften brachten vor allem die Ausschaltung fremder Gerichte für die Bürger<sup>19</sup> und die Abschaffung des Gerichtszwangs bei Zivilhändeln<sup>20</sup>. Dann regelten sie das wichtige Gebiet der Zeugenschaft; so durfte z. B. kein Fremder gegen einen Bürger zeugen. Im allgemeinen genügten im Strafprozeß zwei Zeugen, die, wenn sie vor Gericht nicht akzeptiert wurden, sofort ersetzt werden konnten. In schwereren Fällen verlangte die Handfeste sieben Zeugen, so zur Überführung eines Meineidigen<sup>21</sup>. Neben der Zeugsame wird als Beweismittel noch der Zweikampf erwähnt, der besonders gegen leugnende Totschläger Anwendung fand. Doch galt auch hier der Satz, daß ein Bürger nicht gezwungen werden konnte, mit einem Fremden zu kämpfen<sup>22</sup>.

Kompliziertere «privatrechtliche» Fälle – es handelt sich um solche des Personen- und Familienrechts<sup>23</sup>, des Sachenrechts (Eigentumsrecht)<sup>24</sup>, des Erbrechts<sup>25</sup> und des Geldschuldrechts<sup>26</sup> – erfuhren in der Handfeste ebenfalls eine eingehende Behandlung, doch ist hier nicht der Platz, über diese rein rechtsgeschichtliche Materie Erörterungen anzustellen.

Als übernommenes Recht gibt die Handfeste ursprünglich fremdes, nicht vom einheimischen Gebrauchsrecht beeinflusstes Recht wieder, hat jedoch zweifellos die rechtliche Entwicklung der Stadt nachhaltig beeinflußt und ihr später die Handhabe für ein selbstherrlicheres Auftreten gegeben. Neben diesem Gesetzesrecht spielte auch das Gewohnheitsrecht eine bedeutende Rolle, bestimmte doch Artikel 6 der Handfeste, daß wenn Streit unter den Bürgern entstehe «von ir gewonlichem oder von ir rechtem rechte», solle dieser «nach alr kouflütton gerichte und alr meist nach der kouflütton gerichte von Köln» geschlichtet werden<sup>27</sup>.

Da es sich bei diesem Stadtrecht um eine willkürliche Übernahme unter Duldung des Stadtherrn gehandelt hat, sah sich dieser kaum veranlaßt, die das Verhältnis zwischen Stadtherrn und Bürgerschaft regelnden Bestimmungen anzuerkennen. Dies war auch bei Lenzburg der Fall, wo die freie Schultheißenwahl erst nach 1415 möglich wurde, die

<sup>19</sup> A. a. O., 201/2 Art. 24.

<sup>20</sup> A. a. O., 199 Art. 2–3.

<sup>21</sup> A. a. O., 199 Art. 4–5, 204 Art. 43, 206 Art. 52.

<sup>22</sup> A. a. O., 200 Art. 11 und 13.

<sup>23</sup> A. a. O., 204 Art. 44, 205/6 Art. 48–50.

<sup>24</sup> A. a. O., 202/3 Art. 27–30.

<sup>25</sup> A. a. O., 199 Art. 7–9, 204 Art. 42, 204/5 Art. 44–47, 206 Art. 54.

<sup>26</sup> A. a. O., 202 Art. 26, 206 Art. 55–58.

<sup>27</sup> A. a. O., 199 Art. 6.

Wahl des Leutpriesters auf dem Staufen nur kurze Zeit der Stadtbürgerschaft zustand und die militärische Reispflicht überhaupt nie auf einen Tag beschränkt war.

Die Verbindung mit Brugg, der stadtrechtlichen «Mutterstadt» Lenzburgs, ist während unserer ganzen Untersuchungsperiode nie abgerissen, hat doch Lenzburg in Brugg gelegentlich um Rat gefragt oder sich dort Abschriften erstellen lassen<sup>28</sup>. Daneben machte sich nach 1415 mit der Zeit natürlich der Einfluß des bernischen Rechts immer mehr geltend<sup>29</sup>. Die legislative Autonomie der Gemeinde und der Räte zu Lenzburg äußerte sich nur in wenigen schriftlich fixierten eigentlichen Rechtsätzen, dagegen in einer Unmenge auf der Gebotsgewalt beruhender administrativer und polizeilicher Weisungen und Dekrete, auf die wir unten näher eintreten werden<sup>30</sup>. Daß neben dem sich ständig verändernden und den gegebenen Verhältnissen anpassenden Gewohnheitsrecht die Handfeste an die zweihundert Jahre lang als einziges geschriebenes Recht genügen konnte, mag zeigen, daß die in ihr enthaltenen Rechtsätze weitgehend vollständig und zweckentsprechend waren; das zähringische Recht der Stadt Freiburg im Breisgau scheint sich auch im Fall von Lenzburg gut bewährt zu haben. Erst 1607 sah sich Lenzburg genötigt, eine Neuredaktion seines gesamten Rechts vorzunehmen («Der statt Lentzburg nüwe satzung»)<sup>31</sup>.

<sup>28</sup> Vgl. StaA Königsfelden 503: 1416, 13. April, Vertrag zwischen dem Leutpriester Walther Freitag auf dem Stauffberg und der Stadt Lenzburg: Er soll u. a. die Stadt und die Untertanen mit allen Dingen so halten, «als ein lüpriester zû Brugg sine undertanen halt». L II A 1: 1461, Aufzeichnung über das Erbrecht, «und sint des von den von Brug underwist». RQ I/4, 281 Nr. 82: 1576, 21. Aug. (Eintrag im Brugger Ratsmanual): «Lenzburg hat uns angelanget, unser erbrecht inen gschriftlich mitzeteilen, die wyl mir uff ein anderen gefryet, ward inen vergonnen und zugeschickt.»

<sup>29</sup> L II A 17, 333: 1583, 28. November: Die Stadt schenkt dem Niclus Morhart 2 Kronen 5 Gulden, «das er inen der statt Bern recht abschriben».

<sup>30</sup> Siehe viertes Kapitel, II/2.

<sup>31</sup> RQ I/4, 293 Nr. 92.

### III. Die topographische Entwicklung

#### 1. Burgernziel, Stadtplan und Hofstätten<sup>1</sup>

Das anlässlich der Gründung des Marktes Lenzburg zweifellos vom ehemaligen Burg- und Herrschaftsbezirk weggeschnittene *Burgernziel* (Friedkreis) – das ausgesonderte Gebiet des städtischen Niedergerichts und Marktrechts und der späteren städtischen Hochgerichtsbarkeit – hatte die Form eines unregelmäßigen Fünfecks und besaß den äußerst geringen Flächeninhalt von rund 9 ha<sup>2</sup>. Dieses mit Steinen ausgemachte und im Lenzburger Schloßurbar von 1539 erstmals genau umschriebene Burgernziel blieb jahrhundertlang unverändert<sup>3</sup>. Erst 1744 wurde gegen Abtretung der Zollrechte an Bern, eine erste u. a. nach Westen die Aa überschreitende Erweiterung bewilligt; eine zweite Erweiterung erfolgte 1795<sup>4</sup>.

Innerhalb dieses Burgernziels ist *planmäßig* die *Stadtsiedlung* errichtet worden. Ihre zweifellos anlässlich der Gründung festgelegte, eine westöstlich orientierte Ellipse oder ein langgestrecktes Hufeisen mit dem Schuß (Bogen) am Schloßberg darstellende Form – ursprünglich durch einen Erdwall, später durch Mauer und Graben nach außen abgeschlossen, – ist bis ins 19. Jahrhundert erhalten geblieben. Da ein landesherrliches, von der städtischen Obrigkeit unterstütztes Bauverbot seit 1500 den Häuserbau außerhalb der Stadtmauern zu verhindern suchte, auch die wirtschaftliche Blüte der Stadt lange Zeit auf sich warten ließ, hat Lenzburg vor dem 19. Jahrhundert überhaupt nie richtig aus dem im 13. Jahrhundert gesteckten Rahmen hinauswachsen können. Die vom Mauerring eingeschlossene Siedlungsfläche betrug bloß etwa 2,4 ha; das Städtchen maß in der Länge durchschnittlich etwa 230 m, in der Breite etwa 110 m<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Siehe Kartenskizze II.

<sup>2</sup> Der Friedkreis von Aarau maß etwa 370 ha, derjenige von Bremgarten etwa 465 ha (für Aarau und Lenzburg Berechnung nach der Karte, für Bremgarten vgl. Bürgisser, Bremgarten, 26 Anm. 68).

<sup>3</sup> RQ II/1, 211 Nr. 31. StaA 761, Fol. 6.

<sup>4</sup> RQ I/4, 362 Nr. 108, 369 Nr. 111. AU I Lenzburg, Tafel IV.

<sup>5</sup> Einige Zahlen der ummauerten Fläche anderer Städte zum Vergleich: Mellingen: 1,7 ha (Rohr, Mellingen, 19 ff. und Plan Seite 27), Aarau: ursprünglich etwa 3 ha, später etwa 5,4 ha, dazu nicht ummauerte Vorstadt (Merz, Burgen I, 2 ff.), Bremgarten: ursprüngliche Oberstadt: etwa 2,8 ha, spätere Ober- und Unterstadt: etwa 8 ha, nie ganz überbaut (Bürgisser, Bremgarten, 11 ff.). Für Aarau, Bremgarten und Lenzburg Berechnung nach der Karte.

Der Ausbau des Siedlungsareals erfolgte nach streng planmäßig-geometrischen Grundsätzen. Die west-östliche, etwas nördlich der theoretischen Ellipsenachse angelegte, rund 130 m lange und 10 bis 14 m breite Markt- oder Rathausgasse – auch etwa als Hauptgasse bezeichnet – bildete die gen Osten leicht ansteigende Hauptader des Städtchens. Am Westende dieser Gasse schloß sich rechtwinklig die etwa 110 m lange, die ganze Breite des Städtchens durchmessende Kirchgasse an. Diese beiden Gassen bildeten das Gerippe für die Absteckung der Hofstätten, die zu beiden Seiten der Rathausgasse, westlich und zum Teil östlich der Kirchgasse und als Querriegel gegenüber dem Ostende der Rathausgasse zu liegen kamen. Die Kapelle wurde zweifellos schon anlässlich der Gründung im Nordwesten der Siedlung errichtet. An der Nord- und Südflanke und am Westende der Stadt entstanden später – zur Hauptsache wohl seit dem Ende des 14. Jahrhunderts – längs der als Rückwand benützten neuen Stadtmauer landwirtschaftliche Ökonomiegebäude (Scheunen, Ställe), die auch zu Beginn des 17. Jahrhunderts ihrem Zweck noch nicht entfremdet waren. – Zwischen der Häuserzeile südlich der Rathausgasse und der Südmauer bzw. den an diese angebauten Scheunen, kam infolge der Verschiebung der Hauptachse (Rathausgasse) nach Norden ein etwa 28 bis 33 m breiter, etwa 110 m langer Platz zu liegen, der ursprünglich zweifellos für den Bau einer dritten west-östlich gerichteten Häuserzeile dienen sollte, vorerst jedoch in Gartenparzellen aufgeteilt und schließlich nur am Ostende überbaut wurde. – Die junge Stadt erhielt zwei Tore: das «untere oder niedere Tor» im Südwesten am Süden-ende der Kirchgasse und das «obere Tor» im Nordosten. Am Nordende der Kirchgasse führte ein «Törlein» (Grendel) ins Freie.

Über die Größenmaße der *Hofstätten* (areae) sind wir nicht unterrichtet<sup>6</sup>. Immerhin wissen wir, daß der Stadtherr noch 1394 von einer ganzen Hofstat 6  $\text{d}$  Zins erhob und daß 1250/56, 1281 und 1306 die Summe der Hofstättenzinse 20–21  $\beta$  betrug, somit ursprünglich 40 bis 42 Hofstätten existiert haben müssen<sup>7</sup>. Ein Indiz für das Flächenmaß der Gründungshofstätten ist die Breite oder Tiefe der nur je eine Häuserzeile aufweisenden Baublöcke an der Rathaus- und Kirchgasse, die im Durchschnitt etwa 18 m (= 60 Fuß) betrug. Ferner glauben wir annehmen zu dürfen, daß die zahlreichen Ökonomiegebäude an den Ring-

<sup>6</sup> Vgl. H. STRAHM, *Die Area in den Städten*. In *Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte*, Bd. 3, 1945, 22 ff.

<sup>7</sup> HU I, 158; II/1, 4, 96/97, 742. Siehe drittes Kapitel, II.

mauern erst im Verlauf der Zeit, mit der völligen Auflösung der ehemaligen Siedlung Oberlenz, besonders nach der Guglerinvasion (1375), nach und nach in die Stadt verlegt wurden und in den Hofstättenzinsen von 1250 bis 1306 noch nicht enthalten waren. Wenn diese Annahme stimmt, so müssen die Hofstätten ursprünglich an der Tiefenseite 60 Fuß (18 m), an der Straßenseite 40 Fuß (12 m) gemessen haben. An dieser Hofstätteneinteilung dürfte auch die Schleifung der Stadt im Jahre 1375 nichts geändert haben. Die auf diesen Hofstätten errichteten Häuser, die, wie die Traufstellung der Dächer zeigt, von Anfang an aneinandergebaut waren und nach den Katastrophen von 1375 (Schleifung wegen der Gugler) und 1491 (Stadtbrand) sicherlich in annähernd gleicher Aufteilung und Anordnung wieder aufgebaut wurden, wurden mit der Zeit immer mehr aufgeteilt, so daß schließlich die Hausfronten bloß noch  $\frac{1}{3}$  (4 m) bis  $\frac{3}{4}$  (9 m) der ehemaligen Hofstättelängen aufwiesen.

Bei der Kleinheit der Stadt war eine besondere Benennung einzelner Stadtteile nicht nötig; die beiden Tore, der Grendel und die beiden Hauptgassen genügten vollauf zur Lagebezeichnung einzelner Häuser. Immerhin hatte sich in der Gegend des unteren Tores beidseits der Kirchgasse die Gebietsbezeichnung *Adelboden* (= etwa «Schönenboden») erhalten, die jedoch auf einen vorstädtischen Flurnamen zurückzugehen scheint.

## 2. Wehrbauten, Brunnen und Gebäude

Über Lenzburgs bauliche Entwicklung ist schon verschiedenes publiziert worden<sup>8</sup>, so daß es sich hier nur um eine kurze Übersicht über die leider nur in ungenügendem Maß bekannten Verhältnisse der Zeit vor 1600 handeln kann.

Die *Wehrbauten*<sup>9</sup> – Ringmauer, Graben und Torbefestigungen – waren seit je ein Sorgenkind der städtischen Bürgerschaft und des jeweiligen Landesherrn. Bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts scheinen ausreichende Befestigungen überhaupt gefehlt zu haben. Erst der Krieg zwi-

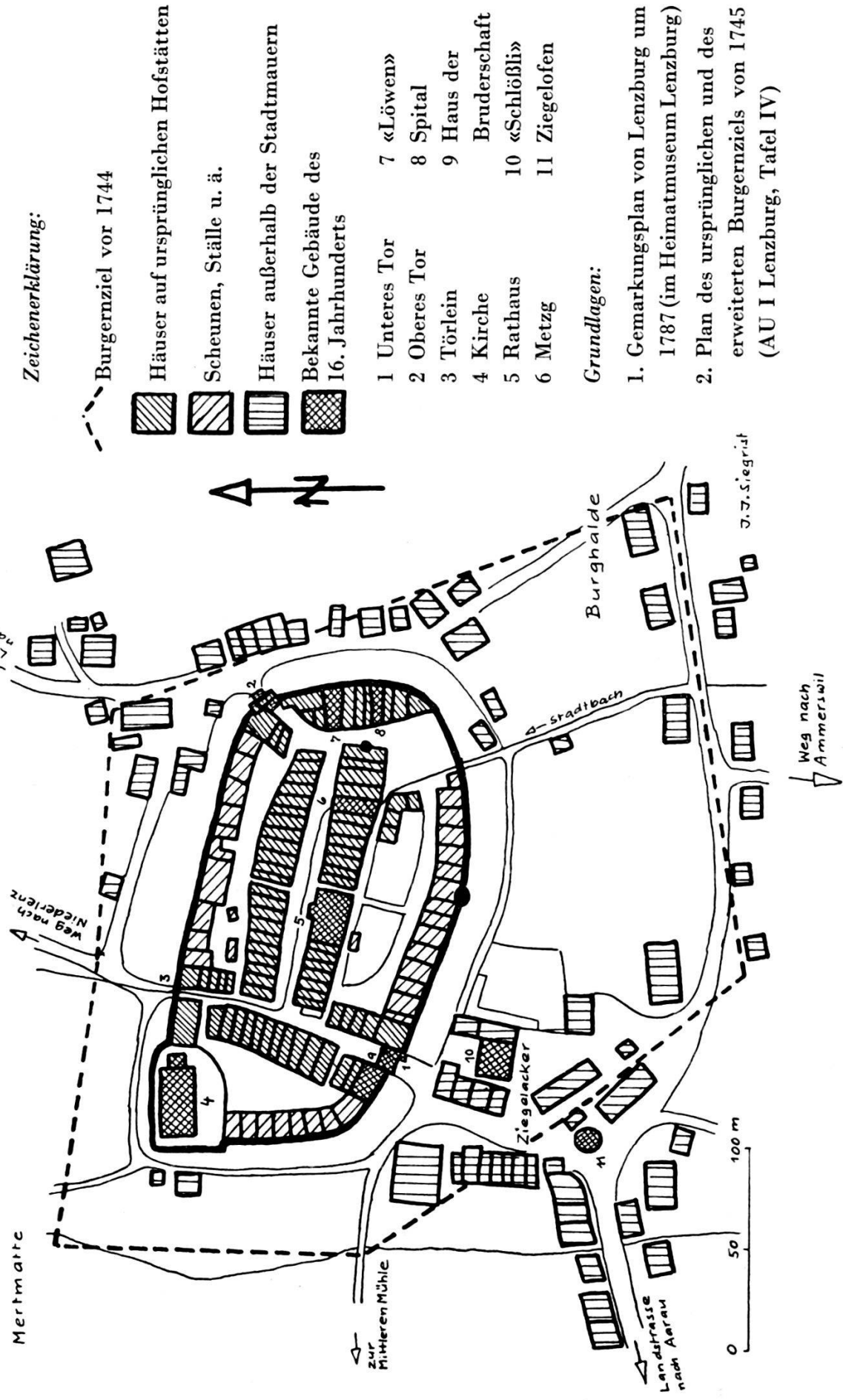
<sup>8</sup> Vgl. J. KELLER-RIES, *Die baulichen Verhältnisse Lenzburgs im 17. Jahrhundert*; derselbe, *Lenzburg im 18. Jahrhundert*. E. BRAUN, P. MIEG, *Das Rathaus zu Lenzburg*. Kunstdenkmäler II, 37 ff.

<sup>9</sup> Merz, *Burgen* II, 378 ff. N. HALDER, *Die Ringmauern von Lenzburg in Lenzb.* NB 1938, 62 ff. Kunstdenkmäler II, 42 ff.



# Plan der Stadt Lenzburg im 18. Jahrhundert

## Kartenskizze II





schen Österreich und Zürich (1351) und das drohende Erstarken der Eidgenossen dürften eine in Stein gemauerte Wehr haben nötig erscheinen lassen. Die von Herzog Albrecht II. von Österreich durch die Überlassung der Allmendnutzung an die Stadt zu Gunsten von deren «buw<sup>10</sup>» und von Schultheiß Konrad Ribi durch selbstfinanzierte Bauarbeiten<sup>11</sup> angebahnte Entwicklung wurde allerdings durch die im Guglerkrieg von 1375 vom Landesherrn befohlene Schleifung der Stadt jäh unterbrochen. Durch die Überlassung der Nutzung von den Verkaufsbänken, durch zehnjährige Befreiung von Reis- und Landwehrdienst (1376) und durch Zollsaterhöhungen (1379, 1387) versuchten die österreichischen Herzoge den Bau der Befestigungen wieder zu fördern<sup>12</sup>, doch noch 1387 – 12 Jahre nach der Schleifung – war der Befestigungsbau nicht vollendet, mußten doch der österreichische Landvogt im Aargau (1387) und die Herren von Hallwil (1388) aufgefordert werden, die dazu verpflichteten Leute zur Auswerfung und Räumung des Grabens zu kommandieren<sup>13</sup>. Doch scheinen auch diese Anstrengungen nicht viel gefruchtet zu haben, erklärte sich doch Lenzburg 1415, anlässlich der Kapitulation an Bern, als «in kranken muren» gelegen<sup>14</sup>. Bern dürfte sich schon im 15. Jahrhundert energisch für eine Verbesserung der Ringmauern eingesetzt haben. Auch der große Brand von 1491 vermochte die an der Innenseite mit Scheunen überbauten, an der wenig gefährdeten, dem Schloßberg zugekehrten Schmalseite seit alters die Außenwand der dortigen Wohnhäuser bildenden Steinmauern kaum mehr ganz zu zerstören, dagegen war deren Fundamentierung denkbar schlecht und verursachte der Stadt in den folgenden Jahrhunderten ständig Kosten.

Die ältesten authentischen Ansichten Lenzburgs – der Holzschnitt in der Chronik des JOHANNES STUMPF von 1548 und die Planperspektive JOSEPH PLEPPS von 1624<sup>15</sup> – zeigen uns Wall und Graben in der endgültigen Form. Der etwa 15 bis 20 m breite Graben war an der Außenwand mit einer Futtermauer bekleidet, machte aber einen wenig dro-

<sup>10</sup> RQ I/4, 207 Nr. 5.

<sup>11</sup> Merz, Lenzburg, \*10 Nr. 5.

<sup>12</sup> RQ I/4, 209 Nr. 8 und 9, 210 Nr. 10, 215 Nr. 13.

<sup>13</sup> A. a. O., 216 Nr. 15 und 16.

<sup>14</sup> A. a. O., 226 Nr. 23.

<sup>15</sup> Kunstdenkmäler II, 37, 43. Lenzb. NB 1938, 66, 68. Merz, Burgen II, 341, 381. Beide Ansichten scheinen bei näherem Zusehen weniger zuverlässig zu sein, als es gemeinhin den Anschein macht.

henden Eindruck; wie die beiden erwähnten Stadtansichten und andere Zeugnisse glaubhaft machen, wurden schon im 16. Jahrhundert Grabenstücke als Gärten oder Weideland genutzt.

Einlaß in die abgeschlossene Stadt gaben zwei Tore und ein Törlein. Das niedere Tor – 1456 erstmals urkundlich erwähnt<sup>16</sup> – führte 1548 und 1624 durch einen gevierten Torturm mit Zinnenkrone. Die obere Toranlage scheint etwas weniger pompös gewesen zu sein, als dies der STUMPFsche Holzschnitt aufzeigt. Von beiden Toren führten Brücken, vom Törlein (Grendel) am Nordende der Kirchgasse führte ein Steg über den Graben. Der Landesherr erachtete die beiden Brücken um 1587 anscheinend für zu wenig sicher und verlangte von der Stadt die Erstellung von Fallbrücken. Die hohe Politik machte sich für die biederen Lenzburger wieder einmal unangenehm bemerkbar, glaubte doch Bern nach dem Bündnis des katholischen Borromäischen Bundes mit Spanien (1587) vor einer neuen konfessionellen Auseinandersetzung zu stehen<sup>17</sup>. Lenzburg, das schon im Vorjahr die Ringmauern ausgebessert hatte<sup>18</sup>, versuchte möglichst billig davonzukommen, schützte technische Unmöglichkeit vor und ließ, wohl als Ersatz, voreiligerweise noch im gleichen Jahr um 170 Gl, 8 Ellen Tuch und 1 Paar Stiefel an beiden Stadttoren Schutzgatter anbringen. Bern ließ sich jedoch nicht beirren und drang auf die Erbauung der Fallbrücken. Lenzburg sandte deshalb im März 1588 Abordnungen nach Basel und Zofingen, um die dortigen Toranlagen «zu beschauwen». 1588/89 wurden dann die beiden Fallbrückenanlagen mit Hilfe des damals reichlich vorhandenen Holzes – der Landesherr hatte ebenfalls aus militärischen Gründen den Kahlschlag des Goffersbergs befohlen – und mit einem Kostenaufwand von rund 750 Gl (mit Einschluß der Naturalzahlungen) ausgeführt<sup>19</sup>.

Der für eine Stadt so außerordentlich wichtigen *Wasserversorgung*<sup>20</sup> diente seit alter Zeit der im Egliswiler Gemeindebann entspringende, durch die Kählen über Ammerswilergebiet gen Lenzburg fließende Stadtbach, der künstlich gefaßt im Südosten in die Stadt eingeführt wurde,

<sup>16</sup> AU I Lenzburg, Nr. 49.

<sup>17</sup> L II A 18, 80. 1587, 21. Februar: «Handt unsere gn. h. und oberen zûgeschriben, das man sich mit munitzion und anderer rüstung versechen sölle, damit wan der überfall unns solltte begegnen, das man versechen sige, dan von den fünff ortten sölle der überfall kumen».

<sup>18</sup> L II A 18, 5, 6.

<sup>19</sup> L II A 18, 89, 95, 104, 105, 193, 198, 221, 276, 454; II E I 205; II E 3 228.

<sup>20</sup> Vgl. Kunstdenkmäler II, 48 ff.

unter der Metzg durchlief, im offenen Bett seinen Lauf längs der Rathausgasse nahm und die Stadt beim Törlein wieder verließ<sup>21</sup>. – Schon im 15. Jahrhundert existierten jedoch daneben noch zwei *öffentliche Brunnen*. 1471 wird das «hus zum Wildenman ze Lentzburg vor dem nidern brunnen in der statt gelegen», beim unteren Tor, erwähnt. Diese Urkundenstelle läßt auf einen «oberen» Brunnen schließen, den wir in dem 1486 genannten «stockbrunnen» (= Brunnen mit Brunnenstock) zu erkennen glauben<sup>22</sup>. Von den beiden Brunnen, von denen der in der STUMPFschen Ansicht von 1548 deutlich erkennbare repräsentative sechseckige obere Brunnen vor dem Rathaus 1572 durch einen von Meister Anton Wyg von Brugg geschaffenen Sockelbrunnen mit der Figur eines Kriegers mit dem Lenzburger Emblem (der heutige Klausbrunnen) ersetzt wurde, vernehmen wir in den Ratsmanualen zwar wenig<sup>23</sup>. Die Bedeutung der beiden Brunnen geht jedoch aus der Tatsache hervor, daß seit 1551 alljährlich am Maitag je zwei obere und untere Brunnenmeister gewählt wurden<sup>24</sup>.

Über die *kirchlichen Bauten*<sup>25</sup> der Stadt verlautet noch im 16. Jahrhundert sehr wenig. Die alte seit der Stadtgründung existierende Kapelle ist aus der Asche der Katastrophe von 1491 am gleichen Ort neu erstanden. Ihre Form läßt sich auf der Ansicht von 1548 deutlich erkennen; die PLEPPsche Perspektive von 1624 zeigt uns noch das alte Schiff, dem 1601/02 ein neuer Turm angebaut worden war. Im 17. Jahrhundert ist dann dieses Gotteshaus völlig umgestaltet worden. Über das Pfrundgebäude vernehmen wir ebenfalls wenig; wir wissen bloß, daß vor 1556 der Prädikant ein neues Pfrundhaus bezogen haben muß, da in diesem Jahr Schultheiß und Rat «des predicanten das alt huß» verkauften<sup>26</sup>. Schon 1529 hatte die städtische Obrigkeit die 1528 säkularisierten Häuser der St.-Antons- und St.-Wolfgangs-Bruderschaft am unteren Tor und der neuen Frühmeß in der Nähe der Kirche an Privatpersonen veräußert<sup>27</sup>.

<sup>21</sup> Der Grundriß von JOS. PLEPP von 1624 zeigt merkwürdigerweise weder den Stadtbach noch das doch sicher nötige Aquädukt über den Stadtgraben (Kunstdenkmäler II, 38. Lenzb. NB 1938, 67. Merz, Burgen II, 380).

<sup>22</sup> AU IX Aarau, Nr. 533 und 592.

<sup>23</sup> L II A 16, 505 (1572); II A 18, 554 (1591).

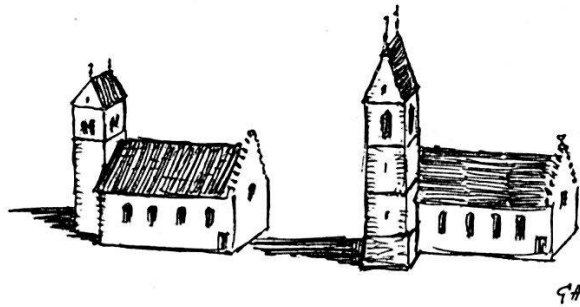
<sup>24</sup> L II A 67.

<sup>25</sup> Kunstdenkmäler II, 53 ff.

<sup>26</sup> L II A 15, 75.

<sup>27</sup> L II A 13, 94, 95. Siehe auch fünftes Kapitel, I/1 b.

Wichtigstes *öffentliches Gebäude* der Stadtgemeinde war das *Rathaus*<sup>28</sup>, das als «der burger hus ze Lentzburg» um 1432 erste Erwähnung findet<sup>29</sup>. 1464 hören wir von der Ratsstube<sup>30</sup>. 1491 ist auch das Rathaus den Flammen zum Opfer gefallen, neu erbaut und wohl zu Beginn des 16. Jahrhunderts um ein Nachbarhaus erweitert worden; 1534 erstellte der



Die Stadtkirche nach STUMPF (1548) und PLEPP (1624)  
Rekonstruktionszeichnung von G. HARTMANN

Maurermeister Vogel in «der nüwen radstuben» eine neue Fensterfront<sup>31</sup>. Diesem zwei Häuserfronten einnehmenden, auf der STUMPF-schen Ansicht von 1548 gut erkennbaren Haus wurde 1551 ein Helm (Dachreiter) aufgesetzt<sup>32</sup>. Schon 1582 war am Rathaus eine Uhr angebracht, die periodisch vom Kirchensigrist gerichtet werden mußte<sup>33</sup>. Um ein diebessicheres Gewölbe errichten zu können, erwarb die Stadt 1591 von Daniel Holzickers Erben um 420 Gl das östliche Nachbarhaus des Rathauses, das noch im gleichen Jahr mit einem Kostenaufwand von über 200 Gl völlig umgebaut und dem Rathaus einverleibt wurde<sup>34</sup>. Wie das Rathaus, dessen Einzelteile gelegentlich als oberes, mittleres und unteres Rathaus bezeichnet wurden, nach dieser Umgestaltung ausgesehen hat, zeigt die Perspektive PLEPPS von 1624. – Das städtische *Spital* scheint sich bis nach 1600 am Süden der den «Löwen» bergenden Häuserzeile am Ostende der Stadt befunden zu haben<sup>35</sup>. Der Standort der *Lateinschule* des 16. Jahrhunderts geht aus unseren Quellen nicht

<sup>28</sup> Vgl. E. BRAUN, P. MIEG, *Das Rathaus zu Lenzburg*. Kunstdenkmäler II, 65 ff.

<sup>29</sup> StaA 464, Fol. 25.

<sup>30</sup> AU IX Aarau, Nr. 523.

<sup>31</sup> L II A 13, 181.

<sup>32</sup> L II A 13, 335.

<sup>33</sup> L II A 17, 297.

<sup>34</sup> L II A 18, 543; II E 3 228.

<sup>35</sup> L II F D 2, 195; II F E 1 95, 196. Siehe fünftes Kapitel, III/1 a.

hervor<sup>36</sup>. Auch die Standorte des seit 1532 erwähnten städtischen *Kaufhauses*, an dem u. a. 1587 gebaut wurde<sup>37</sup>, und des 1537 zum erstenmal genannten *Werkhauses*<sup>38</sup> kennen wir nicht. Besser orientiert sind wir über die städtische *Metzg* (Schaal). Dieses kommunale Schlachthaus und Verkaufsort für Fleischwaren wird schon in der ersten Metzgerordnung von 1480 erwähnt. Während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist an Stelle der alten eine 1538 zum erstenmal genannte «nüwe metzg» erbaut worden, die dort zu liegen kam, wo der Stadtbach unter der Häuserzeile südlich der Rathausgasse durchfloß<sup>39</sup>. Die Stadt zinst 1539/54 der Kirchgemeinde Staufen 1 Viertel Kernen für das Rathaus und 4  $\vartheta$  und 3 Imi Kernen für die neue Metzgerordnung. Gleichzeitig leistete sie dieser Körperschaft 26  $\vartheta$  Zins von einem «*tantzhus*». Ob es sich hier um ein öffentliches Gebäude oder lediglich um einen Teil des «Löwen», für den die Stadt ebenfalls mit 8  $\vartheta$  auf den Staufen zinspflichtig war, gehandelt hat, wissen wir nicht<sup>40</sup>.

Wenden wir uns noch kurz den *Bürgerhäusern* innerhalb des Mauerrings zu, von denen dasjenige des Dietrich von Henbrunn 1312 wohl als erstes urkundliche Erwähnung findet<sup>41</sup>. Von den später genannten Bürgerwohnungen sind höchstens diejenigen mit *Hausnamen* für uns von Interesse. So hören wir 1463 bis 1554 von einem Haus «Zum Engel»<sup>42</sup>. 1471 vernehmen wir zum erstenmal etwas vom Haus «Zum Wildenman» beim niederen Tor, das sich 1489 als Taverne erkennen läßt<sup>43</sup>, wie denn überhaupt im 16. Jahrhundert nur Wirtshäuser Namen trugen, wie das gegen bauliche Eingriffe der Stadt gefreite Haus «Zum Löwen» beim oberen Tor und die im Verlauf des 16. Jahrhunderts auftauchenden Häuser «Zum Bären», «Zum Ochsen», «Zum Rößli», «Zum Morenkopf», «Zum Weißen Kreuz»<sup>44</sup>. Die seit 1443 nachweisbare *Badstube* befand sich neben dem «Löwen»<sup>45</sup>.

<sup>36</sup> Siehe fünftes Kapitel, III/2.

<sup>37</sup> L II A 13, 145; II A 18, 177. Siehe siebentes Kapitel, III/1.

<sup>38</sup> L II A 13, 212; II A 16, 609; II A 74, 7; II E 1 209.

<sup>39</sup> L II A 13, 222; II A 16, 220; II A 17, 298; II A 18, 262, 509; II A 74, 51, 78; II E 1 205.

<sup>40</sup> Pfarrarchiv Stauffberg, Kirchenguts-Zinsrodel 1539/1554.

<sup>41</sup> StaA Wettingen 295.

<sup>42</sup> StaA Lenzburg 112 und 127. Pfarrarchiv Stauffberg, Rodel 1539/1554.

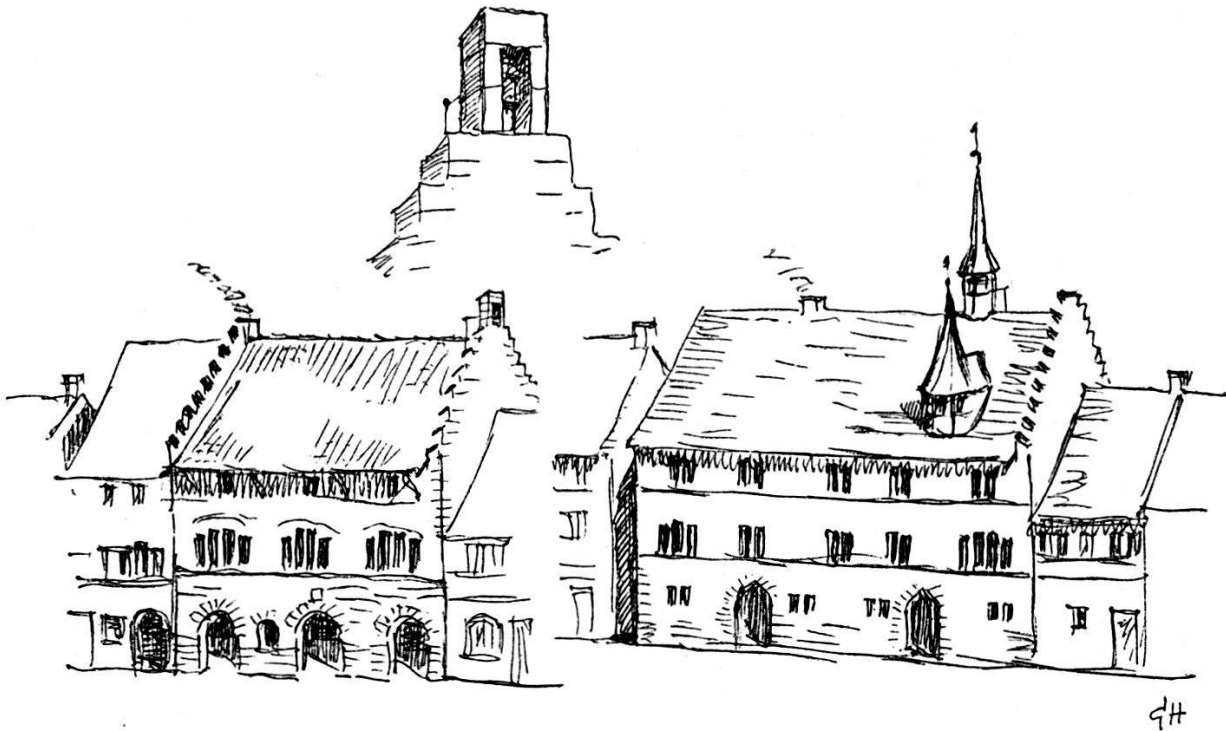
<sup>43</sup> AU IX Aarau, Nr. 553. Hallw. A. 1489, 19. Dez.

<sup>44</sup> Siehe siebentes Kapitel, II/1 a.

<sup>45</sup> Siehe siebentes Kapitel, II/2.



An öffentlichen Gebäuden *außerhalb des Mauerrings* sind das seit dem 15. Jahrhundert genannte *Siechenhaus* an der Landstraße westlich der Aa<sup>46</sup>, die ebenfalls in dieses Jahrhundert zurückgehende *Ziegelscheune*



Das Rathaus nach STUMPF (1548) und PLEPP (1624)  
Rekonstruktionszeichnung von G. HARTMANN

und das «brönnhüsli» auf dem Ziegelacker, ferner das um 1567 auftauchende, wohl westlich des Ziegelackers gelegene «wöschhüsli» zu erwähnen<sup>47</sup>.

Die wenigen bäuerlich-bürgerlichen Häuser außerhalb der Ringmauern bildeten zum Teil die letzten Überreste der verschwundenen Siedlungen des Dorfes Oberlenz an der Aa und des herrschaftlichen Hofes am Sandweg am Fuß des Schloßbergs<sup>48</sup>. Über die hervorragendsten Zeugen des alten Dorfes, die Mühlen, werden wir unten eingehender berichten<sup>49</sup>.

<sup>46</sup> Siehe fünftes Kapitel, III/1 b.

<sup>47</sup> L II A 16, 292; II A 18, 118, 236, 419; II F E 1 95, 47.

<sup>48</sup> Siehe erstes Kapitel, I, und dieses Kapitel oben, I.

<sup>49</sup> Siehe siebentes Kapitel, II/1 b.



Von den Häusern und Hofstätten *an der Aa*, oder von deren Bewohnern, hören wir schon zwischen 1448 und 1471<sup>50</sup>. Die Hofstätte eines nach Königsfelden zinspflichtigen Hauses an der Aa – seit 1529 im Besitz der Familie Seiler bezeugt – lag vor einer von 1471 bis 1532 erwähnten Schmiede («schmitten»)<sup>51</sup>. Da uns die Ratsmanuale des 16. Jahrhunderts die Existenz von mindestens zwei weiteren Häusern an der Aa überliefern und im Verlauf dieses Jahrhunderts neben diese zum Teil auf alten Hofstätten liegenden Behausungen – trotz des landesherrlichen und städtischen Bauverbots – neue Häuser traten, können wir 1615/28 zwischen Aa und Ziegelacker rund sieben Wohnhäuser zählen<sup>52</sup>.

Auch der *Ziegelacker* vor dem niederen Tor wies ein altes, allerdings nicht im Zusammenhang mit der Siedlung Oberlenz stehendes Gebäude auf. 1362 wurde einem Welti von Lutzern sein aus «hus und garten ze Lentzburg vor dem tor» bestehendes österreichisches Lehen bestätigt. Zweifellos handelte es sich um das direkt vor dem niederen Tor, unter dem späteren Rosengarten gelegene Haus, dem wir von 1530 an in den Ratsmanualen unter der Bezeichnung «Hof» («Hoff»), später auch «Schlößli», begegnen, das seit vor 1544 der Familie Bumann gehörte und zeitweilig eine Zapfenwirtschaft beherbergte. Heute steht an seiner Stelle das Haus «Im Hof»<sup>53</sup>. 1588 existierte neben dem «Schlößli» bereits ein zweites Wohnhaus auf dem Ziegelacker<sup>54</sup>.

Die Wohngebäude des früh zersplitterten Hofes am *Sandweg* dürften zum größten Teil im 15. Jahrhundert verschwunden sein. Immerhin werden 1401 die zweifellos noch dort hausenden Hensli und Claus Renolt «an dem Santweg», wird 1453 «Müntschi hus» am Sandweg erwähnt<sup>55</sup>.

<sup>50</sup> L II A 1. AU I Lenzburg, Nr. 43.

<sup>51</sup> StaA 529, Fol. 92; 530, Fol. 106; 879, Fol. 35. AU IX Aarau, Nr. 553.

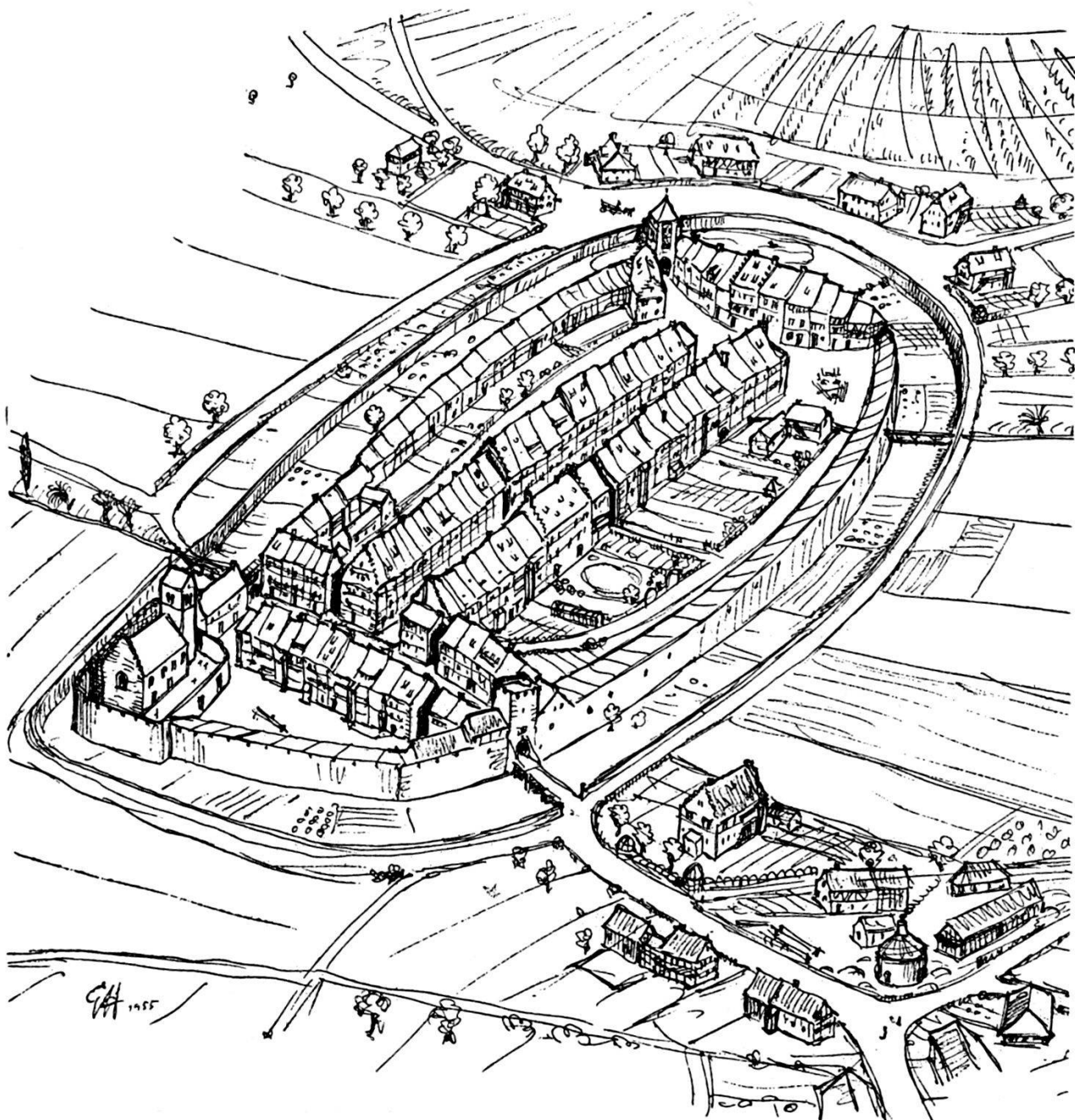
<sup>52</sup> StaA 879, Fol. 35. L II A 13, 55 (1524); II A 15, 38 (1556), 293 (1567); II A 16, 535 (1573); II F E 1 95, 47, 51, 186.

<sup>53</sup> HU II/1, 583. Ob es sich um das um 1300 auf einer der Herrschaft entfremdeten, vermutlich bei Lenzburg gelegenen Schuppe erbauten Haus eines Gössli oder Göschelli («super qua edificata domus dicti Gössli», 1306 genannt «Heinricus Göschelli», Bürger zu Lenzburg) gehandelt hat, ist ungewiß (HU II/1, 209. UBZ VIII, Nr. 2835). L II A 2, 173; II A 13, 110, 345; II A 18, 307; II A 74, 7; II E 1 205; II F E 1 95, 15, 16. StaA 886, 579. Kunstdenkmäler II, 96ff. Merkwürdigerweise ist weder auf dem Grundriß noch auf der Planperspektive PLEPPS von 1624 dieses schon im 16. Jahrhundert urkundlich bezeugte Gebäude eingezeichnet.

<sup>54</sup> L II F E 1 95, 133.

<sup>55</sup> AU I Lenzburg, Nr. 20. Hallw. A. 1453, 8. April.

Im gleichen Jahrhundert scheinen die ersten Häuser in der *Burghalde* entstanden zu sein. Schon 1520 trat Glado May u. a. zwei behaute Reb-  
gütchen an der Burghalde an Jakob von Büttikon ab. Noch älter war  
vermutlich die Behausung, die auf einem 1482 von der Stadt verliehenen  
Erblehen an der Burghalde (1482: Großacher und Räbgart am Goffers-  
berg) entstanden ist. 1615 befanden sich an der Burghalde schon min-



Lenzburg um 1550, von Südwesten  
Rekonstruktionszeichnung von G. HARTMANN nach STUMPF

destens vier Häuser, zu denen noch ein wohl weiter nördlich an der Halde liegendes gezählt werden kann<sup>56</sup>.

Der geringe Hofstättenzins und spätere Hausschilling, der von den Haus- und Scheunenbesitzern zu entrichten war, wog wirtschaftlich kaum schwer. Dagegen sind viele Häuser zum Teil infolge von Leihverhältnissen, zumeist aber als Folge von frommen Stiftungen bodenzinspflichtig geworden. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts zahlten 57 Häuser innerhalb der Stadtmauern und direkt davor gesamthaft 26 Mütt 1½ Viertel Kernen, 1½ Viertel Roggen, 1 Pfund Wachs, 49 β und 1 Huhn Bodenzins. Von 16 Scheunen wurden 4 Mütt 1½ Viertel Kernen, 2 Viertel Roggen und 2 Hühner, von 12 Gärten in oder vor der Stadt wurden 3 Mütt 1 Vierling Kernen und 10 β gezinst. Hauptzinsherren waren die Stadt Lenzburg und Kirchgemeinde und Pfrund Staufen, daneben bezogen Spital und Pfrund Lenzburg, Kirchgemeinde und Pfrund Holderbank, die Kirchgemeinden Möriken und Bremgarten, das Haus Königsfelden und die Familie Segesser ebenfalls Bodenzinsen<sup>57</sup>.

Zwei große *Katastrophen* haben unsere Stadt heimgesucht. Vom ersten über Lenzburg hereinbrechenden Unglück, der vom Stadtherrn befohlenen Schleifung der Stadt im Guglerkrieg von 1375, werden wir unten eingehender berichten<sup>58</sup>. 115 Jahre nach dem Guglersturm, am 25. März 1491 um 9 Uhr nachts, brannte Lenzburg, das damals an die 60 bis 70 mehrheitlich aus Holz gebaute Häuser gezählt haben mag, bis auf 15 Häuser vollständig ab<sup>59</sup>. Der Brand soll im Stall des Wirtshauses «Zum Wildenmann» beim niederen Tor von Karrern verursacht worden sein. Die spontane Hilfsbereitschaft benachbarter und entfernter Stände, Ämter, Städte und auch verschiedener Privatpersonen, die neben verderblichen Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen auch etwa 86 % Geld und etwa 4 Tonnen Getreide spendeten oder wenigstens Rat und Hilfe versprachen, half über die erste Not hinweg. Bern selbst nahm die Hilfsmaßnahmen und den Wiederaufbau der Stadt sofort energisch an die Hand. Zur Linderung der Not spendete es 140 Bernmütt Dinkel

<sup>56</sup> StaA 882, 13, 420–433. StaA Lenzburg 202. L II A 15, 38, 96; II A 74, 27; II F D 2, 52; II F E 1 95, 76, 184, 197. AU I Lenzburg, Nr. 65 (auch hier scheint PLEPPS Plan unzuverlässig zu sein).

<sup>57</sup> L II A 74 (1544). Pfarrarchiv Stauffberg, Rodel 1539/1554. Zur Ergänzung: StaA 886 (1667).

<sup>58</sup> Siehe drittes Kapitel, I.

<sup>59</sup> Vgl. Lenzb. NB 1930, 25 ff.

und 30 Bernmütt Haber (= 11,3 Tonnen Getreide). Es verfügte, daß Zinse, die allein auf den verbrannten Häusern – also nicht auf den Hofstätten – gestanden hatten, dahinfallen sollten, Jahrzeitzinse sollten gestundet oder um die Hälfte ermäßigt werden. Zu Leitern des Wiederaufbaus wurden Walther von Hallwil und Landvogt Brandolf vom Stein bestimmt. Schon vor dieser Ernennung waren Befehle an die Ämter, Herrschaften und Städte im westlichen Unteraargau, im Oberaargau und im Emmental gegangen, gesamthaft 86 «sagträmel», 702 «rafen», 110 «schuoig höltzer» und 22 «büm laden», alles Bauholz für die Stadt Lenzburg, an die Aare zu transportieren. Zugleich wies Bern den Landvogt zu Lenzburg an, mit dem dortigen Ziegler wegen den Ziegellieferungen zu unterhandeln; Bern wollte augenscheinlich die neu Bedachung feuersicherer wissen, schenkte denn auch den Lenzburgern die Hälfte der Ziegel. In Anbetracht der erlittenen Feuersnot überließ der Landesherr den Lenzburgern fünf Jahre später (1496) erhöhte frevelgerichtliche Bußenbezugsbefugnisse im Bereich des Burgernziels.

### 3. Die Efäden

Der gesamte Gemeinde- oder Stadtbann Lenzburgs außerhalb des Burgernziels – die «Efäden», d. h. das innerhalb der rechten Marchen (= «efäden») gelegene Land – umfaßte etwa 1122 ha. Über die einzelnen Bestandteile dieser sich aus Wald, Acker-, Matt- und Weideland, aber auch aus Moos- und Riedland zusammensetzenden und nur der städtischen Twinggewalt, nicht aber ihrer Gerichtshoheit unterstellten Efäden werden wir unten näher berichten<sup>60</sup>.

Die Marchen dieses Gebietes sind, wie oben angetönt<sup>61</sup>, schon im Früh- und Hochmittelalter entstanden und fixiert worden. Im Lenzburger Schloßurbar von 1539 wird die Grenze des Gemeindebannes zum erstenmal eingehend beschrieben<sup>62</sup>. Ein näheres Eintreten auf diese Marchen erübrigt sich, da sie mit wenigen unbedeutenden Ausnahmen mit der heutigen Gemeindegrenze übereinstimmen.

<sup>60</sup> Siehe siebentes Kapitel I/2 a und b.

<sup>61</sup> Siehe erstes Kapitel, I.

<sup>62</sup> StaA 761, Fol. 7–9. Es ist falsch, anzunehmen, bei den Weidgangsstreitigkeiten des 16./17. Jahrhunderts hätte es sich um endgültige Grenzbereinigungen gehandelt (wie z. B. in Lenzb. NB 1940, 58).